

ÜBERSETZUNGKÖNIGREICH BELGIEN
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 2. Oktober 1998 von dem Minister für Unterricht, Kultur, wissenschaftliche Forschung, Denkmäler und Landschaften der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung "zur Abänderung des Artikels 5 des königlichen Erlasses vom 27. Juli 1976 bezüglich der Zurdispositionsstellung wegen Stellenmangels, der Reaffektierung und der Gewährung einer Wartegehaltssubvention im subventionierten Unterrichtswesen" abzugeben, hat am 18. November 1998 folgendes Gutachten abgegeben :

Vorhergehende Bemerkung

Der entworfene Erlaß findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 12bis, § 3, b), des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung bestimmter Rechtsvorschriften im Unterrichtswesen, eingefügt durch das Gesetz vom 11. Juli 1973.

Artikel 26, 3°, des Gesetzes vom 11. Juli 1973 bestimmt, daß Artikel 12bis, § 3, des Gesetzes vom 29. Mai 1959 an einem von dem König festzulegenden Tag in Kraft treten wird.

Was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft, ist diese Bestimmung am 1. September 1994 in Kraft getreten (1).

Untersuchung des Entwurfs

Präambel

Absatz 1

Dieser Absatz ist wie folgt abzufassen :

"Aufgrund des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung bestimmter Rechtsvorschriften im Unterrichtswesen-

(1) Siehe Artikel 1 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15. März 1995 zur Abänderung des Erlasses vom 9. November 1994 bezüglich der Laufbahnunterbrechung im Unterrichtswesen und in den Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren.

sen, insbesondere des Artikels 12bis, § 3, b), eingefügt durch das Gesetz vom 11. Juli 1973;".

Absatz 2

Die Worte "wie er abgeändert wurde" müssen durch die Worte "abgeändert durch die königlichen Erlasse vom 15. April 1977, 23. August 1978 und 16. Dezember 1981" ersetzt werden.

Absatz 3

Man weise auf Artikel 17, § 2ter, 3°, des königlichen Erlasses vom 28. September 1984 und nicht auf Artikel 17, § 2, 3°, hin. Der Titel des königlichen Erlasses vom 28. September 1984 ist übrigens vollständig anzugeben.

Absatz 8

Wenn ein Minister verschiedene Zuständigkeiten hat, ist es üblich, nur diejenige anzugeben, aufgrund deren er im vorliegenden Fall handelt. Dieser Absatz muß dementsprechend korrigiert werden.

Verfügender Teil

Artikel 1 und 2

.../...

Hinsichtlich der Rückwirkung des entworfenen Erlasses und seiner Beschränkung auf das Schuljahr 1998-1999 hat die Beauftragte des Ministers folgendes geantwortet :

- "a. Le système des "emplois protégés" prévu à l'article 5, § 1er, 6, d, de l'arrêté royal du 27 juillet 1976 a été maintenu entre l'année scolaire 1981-1982 et 1990-1991 par des circulaires.

Durant les années scolaires suivantes plus aucun texte n'a maintenu le système des "emplois protégés". Dans les faits, on a pourtant continué en Communauté germanophone à protéger les emplois des temporaires remplissant les conditions.

Le projet du présent arrêté a pour but de régulariser la situation des années scolaires 1991-1992 à 1998-1999 incluses. Ceci justifie la rétroactivité du projet d'arrêté qui vous est soumis.

- b. Le système des "emplois protégés" n'aura plus de raison d'être à l'avenir, c.à.d. à partir de l'année scolaire 1999-2000.

En effet, à cette date, les statuts des personnels de l'enseignement libre subventionné et de l'enseignement officiel subventionné devraient entrer en vigueur.

Le sort des membres du personnel temporaires sera réglé par ces statuts et ils n'auront donc pas à bénéficier d'un autre type de protection, d'autant plus que ce type de protection n'existe pas dans l'enseignement organisé par la Communauté."

Die Rückwirkung ist erst ab dem 1. September 1994 zulässig, das heißt ab dem Tag des Inkrafttretens der Rechtsgrundlage.

.../...

Im übrigen hat die Beauftragte des Ministers erklärt, diesbezüglich über keinen anhängigen Rechtsstreit informiert zu sein.

Obwohl die entworfene Abänderung darauf abzielt, die Unregelmäßigkeit einer Sachlage zu beheben, und eine Übergangsmaßnahme darstellt, ist daran zu erinnern, daß

die Nichtrückwirkung der Amtshandlungen einem allgemeinen Rechtsgrundsatz zufolge die Regel ist und daß die Rückwirkung zwar ausnahmsweise gestattet werden kann, wenn sie u.a. für die Behebung der Unregelmäßigkeit einer Sachlage erforderlich ist, daß sie aber den Erfordernissen der Rechtssicherheit entsprechen muß und die individuellen Rechte nicht beeinträchtigen darf.

Artikel 3

Wenn ein Minister verschiedene Zuständigkeiten hat, ist es üblich, nur diejenige anzugeben, aufgrund deren er im vorliegenden Fall handelt. Dieser Artikel muß dementsprechend korrigiert werden.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren J.-J. STRYCKMANS, Erster Vorsitzender,

Y. KREINS, Staatsräte,
P. QUERTAINMONT,

F. DELPEREE, Beisitzer der Gesetz-
J. KIRKPATRICK, gebungsabteilung,

Frau B. VIGNERON, stellvertretender Kanzler,

Der Bericht wurde von Herrn X. DELGRANGE, Auditor, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn C. NIKIS, beigeordnetem Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER ERSTE VORSITZENDE,

B. VIGNERON

J.-J. STRYCKMANS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, beigeordnetem Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.